

Hauptsatzung

der Gemeinde Salzatal

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288 ff), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal in seiner Sitzung am 17. September 2019 (Beschluss-Nr.: 038/038/2019) die Hauptsatzung der Gemeinde Salzatal beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Salzatal“.
 - (2) Das Gemeindegebiet umfasst:
 - a) die Ortschaft Beesenstedt bestehend aus den Ortsteilen Beesenstedt, Naundorf, Schwittersdorf und Zörnitz,
 - b) die Ortschaft Bennstedt bestehend aus dem Ortsteil Bennstedt,
 - c) die Ortschaft Fienstedt bestehend aus dem Ortsteil Fienstedt,
 - d) die Ortschaft Höhnstedt bestehend aus dem Ortsteil Höhnstedt,
 - e) die Ortschaft Kloschwitz bestehend aus den Ortsteilen Johannashall, Kloschwitz, Rumpin und Trebitz,
 - f) die Ortschaft Lieskau bestehend aus dem Ortsteil Lieskau,
 - g) die Ortschaft Salzmünde bestehend aus den Ortsteilen Benkendorf, Gödewitz, Neurgaoczy, Pfützthal, Quillschina, Salzmünde und Schiepzig,
 - h) die Ortschaft Schochwitz bestehend aus den Ortsteilen Gorsleben, Krimpe, Räther, Schochwitz und Wils,
 - i) die Ortschaft Zappendorf bestehend aus den Ortsteilen Köllme, Müllerdorf und Zappendorf.
-

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Salzatal führt ein Wappen. Die Blasonierung lautet: „Geteilt von Silber und Blau, oben zwei blaue Weintrauben mit grünen Blättern und schwarzen Ranken, un-

ten ein silberner Anker, begleitet von je drei fächerartig schräg gestellten goldenen Ähren.“

- (2) Die Gemeinde Salzatal führt eine Flagge in seinen Farben Blau-Weiß mit mittig aufgesetztem Wappen.
 - (3) Die Gemeinde führt Dienstsiegel, die dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck in der Anlage entspricht. Die Umschriften lauten „Gemeinde Salzatal“. Im Siegelinnenraum ist das Wappen der Gemeinde Salzatal abgebildet.
-

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
 - (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.
-

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Gemeinde, Einstellung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 9a bis 15 TVöD-V und S 9 bis S 18 TVöD-Sozial- und Erziehungsdienst mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, ausgenommen hiervon sind Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt,

6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt oder es sich um Rechtsstreitigkeiten mit der Aufsichtsbehörde handelt,
 8. Vergaben nach
 - der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000 Euro übersteigt
 - der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 50.000 Euro übersteigt
 - der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 50.000 Euro übersteigt
 - der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 50.000 Euro übersteigt,
 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.
-

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 1. als beschließende Ausschüsse:
 - den Haupt- und Finanzausschuss
 - den Bau- und Vergabeausschuss
 2. als beratende Ausschüsse:
 - den Schul-, Kultur-, Sozial- und Sportausschuss
 - den Umwelt- und Ordnungsausschuss
-

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 9 Gemeinderäten und dem Bürgermeister. Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 5 bis 8 TVöD-V und S2 bis S8b TVöD-Sozial- und Erziehungsdienst mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro im Einzelfall übersteigt jedoch 30.000 Euro noch nicht übersteigt,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt jedoch 30.000 Euro noch nicht übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ohne Umsatzsteuer zwischen 10.000 und 30.000 Euro liegt,
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ohne Umsatzsteuer im Einzelfall zwischen 5.000 und 10.000 Euro liegt,
 6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall zwischen 10.000 und 30.000 Euro liegt,
 7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert zwischen 500 und 5.000 Euro liegt.
- (3) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 9 Gemeinderäten. Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt entscheidet der Bau- und Vergabeausschuss abschließend über:
1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB),
 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheiten für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB) sowie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB,
 3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 4. Vergaben nach
 - der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer zwischen 10.000 und 100.000 Euro liegt
 - der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer zwischen 10.000 und 50.000 Euro liegt
 - der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer zwischen 10.000 und 50.000 Euro liegt
 - der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer zwischen 10.000 und 50.000 Euro liegt,
 5. Zustimmung zu Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen von B-Plänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen nach BauGB,

6. Stellungnahme und Einvernehmensklärung zu Vorhaben anderer Straßenbaulastträger sowie den Ver- und Entsorgungsunternehmen,
 7. Abstimmung und Festlegung von Gestaltungsvarianten bei Gemeinschaftsbauvorhaben im Straßenbau.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
-

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor:
 - den Schul-, Kultur-, Sozial- und Sportausschuss
 - den Umwelt- und Ordnungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (3) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat jeweils 6 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
 - den Schul-, Kultur-, Sozial- und Sportausschuss
 - den Umwelt- und Ordnungsausschuss

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt neben den gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert ohne Umsatzsteuer von 10.000 Euro nicht übersteigen. Bei mehrjährigen Rechtsgeschäften zählt der Jahreswert.
- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 68 i.V.m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung,
 2. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 4 TVöD-V, Auszubildenden und Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamtenanwärtern sowie die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten mit befristeten Arbeitsverhältnissen in allen Entgeltgruppen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit eines Beschäftigten,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt,
 4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt,
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt,
 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ohne Umsatzsteuer im Einzelfall unter 5.000 Euro liegt,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall unter 10.000 Euro liegt,
 8. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
 9. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), sowie Vergaben nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 10.000 noch nicht übersteigt,
 10. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro nicht übersteigt.
- (3) Der Gemeinderat wählt nach § 67 Abs. 1 KVG LSA jeweils einen Beschäftigten der Gemeinde als 1. Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall und einen 2. Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall des 1. Vertreters.
- (4) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich.
-

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwal-

tung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Eine Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
 - (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
 - (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.
-

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 21 Abs. 4 ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
 - (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
 - (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.
-

§ 12

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte grundsätzlich auf 30 Minuten begrenzt sein.

- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt; grundsätzlich sind je Einwohner bis zu drei, inhaltlich unabhängige Themen betreffende Fragen möglich. Die Redezeit je Frage soll grundsätzlich 3 Minuten nicht überschreiten. Zugelassen werden Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
- Einwohnerfragestunden sollen den Einwohnern der Gemeinde Gelegenheit geben, Fragen, Anregungen und Probleme an den Gemeinderat in seiner Gesamtheit heranzutragen. Fragen können hingegen nicht an einzelne Mitglieder des Gemeinderates gerichtet werden. Fragen müssen sich - entsprechend der Kompetenzen des Gemeinderates - auf gemeindliche Angelegenheiten beschränken.
- (5) Die Beantwortung der an die Vertretung gerichteten Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen, gegebenenfalls als Zwischenbescheid, erteilt werden muss.
- (6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.
-

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, indem die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

- (1) In den Ortschaften nach § 1 Abs. 2 wird die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA eingeführt.
- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|-------------------------|--------------|
| - Ortschaft Beesenstedt | 8 Mitglieder |
| - Ortschaft Bennstedt | 7 Mitglieder |
| - Ortschaft Fienstedt | 7 Mitglieder |
| - Ortschaft Höhnstedt | 7 Mitglieder |
| - Ortschaft Kloschwitz | 5 Mitglieder |
| - Ortschaft Lieskau | 9 Mitglieder |
| - Ortschaft Salzmünde | 9 Mitglieder |
| - Ortschaft Schochwitz | 7 Mitglieder |
| - Ortschaft Zappendorf | 8 Mitglieder |
- (4) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Gemeinderates gemäß § 8 entsprechend. In allen Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen, hat der Ortsbürgermeister Vorschlagsrecht im Gemeinderat.
-

§ 16 Ortschaftsrat

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach den für die Wahl des Gemeinderates geltenden Vorschriften gewählt.
- (2) Scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, gilt § 42 Abs. 4 KVG LSA entsprechend.
-

§ 17 Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates und wird auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 KVG LSA aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesem gewählt.
-

§ 18 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Neben den im § 84 Abs. 2 KVG LSA geregelten Fällen ist der Ortschaftsrat in folgenden Angelegenheiten zu hören, soweit sie die Ortschaft betreffen:
1. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen
 2. Änderung der Grenzen der Ortschaft
- (3) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 2. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 3. die Pflege vorhandener Partnerschaften,
 4. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Wettbewerben zur Ortsverschönerung,
 5. die Gratulation zu bestimmten Höhepunkten, Geburtstagen, sonstigen Jubiläen und die Betreuung der Senioren,
 6. bei der Errichtung oder Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt,
 7. Festlegungen von Gestaltungsvarianten im Rahmen der Planung und Ausführung von Investitionsvorhaben im Hoch- und Tiefbau,
 8. Zustimmung zu Grundstückerschließungen (Bordabsenkungen, Pflastern von Teilflächen).
- (4) Der Ortsbürgermeister bereitet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus.

- (5) In allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, hat der Ortsbürgermeister Vorschlagsrecht im Gemeinderat.
-

§ 19

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

- (1) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Beesenstedt vom 28.05.2015 (Beschluss Nr. 001/001/2015), der Ortschaftsräte Bennstedt vom 03.06.2015 (Beschluss Nr. 002/002/2015), der Ortschaftsräte Fienstedt vom 06.05.2015 (Beschluss Nr. 003/003/2015), der Ortschaftsräte Kloschwitz vom 12.05.2015 (Beschluss Nr. 003/002/2015) sowie der Ortschaftsräte Schochwitz vom 26.05.2015 (Beschluss Nr. 002/002/2015) sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:
1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
 2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
 3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen, gegebenenfalls als Zwischenbescheid, erteilt werden muss.
- (2) Nach den Beschluss der Ortschaftsräte Höhnstedt vom 08.09.2016 (Beschluss Nr. 003/001/2016), sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:
1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
 2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen wer-

den nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen.

3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen, gegebenenfalls als Zwischenbescheid, erteilt werden muss.
- (3) Nach dem Beschluss der Ortschaftsräte Lieskau vom 10.06.2015 (Beschluss Nr. 001/001/2015) sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:
1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll grundsätzlich 60 Minuten nicht überschreiten.
 2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich sind bis zu drei, inhaltlich unabhängige Themen betreffende Fragen möglich. Zu jeder Frage ist eine Zusatzfrage, die sich auf die jeweilige Einzelfrage bezieht gestattet. Fragen verschiedener Einwohner, zu bereits inhaltlichen gleichen Fragen vorhergehender Fragesteller, sind nicht gestattet. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen.
 3. Als Fragestellung sind nicht zulässig „eigene Stellungnahmen, des Fragestellers“, insb. nicht politisch anklagende Kritik am Verhalten von Gemeindeorganen oder deren Teilen, polit. Eigenwerbung oder querulatorisches Auftreten. Fragen an einzelne Mitglieder des GR/OR sind nicht gestattet, da sonst deren Unabhängigkeit in der Ausübung des Ehrenamtes i.S.v. § 43 Abs. 1 KVG LSA beeinträchtigt werden kann.
 4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von vier Wochen, gegebenenfalls als Zwischenbescheid, erteilt werden muss.
- (4) Nach dem Beschluss der Ortschaftsräte Salzmünde vom 31.08.2016 (Beschluss Nr. 002/001/2016) sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:
1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft

wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
 3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen, gegebenenfalls als Zwischenbescheid, erteilt werden muss. Die endgültige Antwort ist dem Fragesteller jedoch spätestens nach 2 Monaten in schriftlicher Form zu übergeben.
- (5) Nach dem Beschluss der Ortschaftsräte Zappendorf vom 23.08.2016 (Beschluss Nr. 001/004/2016) sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:
1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
 2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
 3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 20 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

VI. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Salzatal. Die Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt der Gemeinde Salzatal den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in den Verwaltungsgebäuden der Gemeinde Salzatal ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf diese Ersatzbekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes im Amtsblatt der Gemeinde Salzatal spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Der Text der örtlich bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen werden im Internet unter www.gemeinde-salzatal.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit in dem Verwaltungsgebäude während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - im Amtsblatt der Gemeinde Salzatal. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet.
- (5) Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden im Amtsblatt der Gemeinde Salzatal bekannt gegeben.
Die jeweiligen Protokolle der Sitzungen, des öffentlichen Teiles werden ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde nach Zustimmung des jeweiligen Organs zum Protokoll veröffentlicht.
- (6) Alle übrigen amtlichen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Gemeinde Salzatal zu veröffentlichen.

VII. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Salzatal in der Bekanntmachung vom 2. August 2017 und die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung in der Bekanntmachung vom 6. März 2019 außer Kraft.

Salzatal, 11.12.2019



Zimmermann
Bürgermeisterin



Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA

Mit Schreiben vom 01.10.2019, Posteingang hier am 07.10.2019, legten Sie mir die Satzung mit der Bitte um Genehmigung vor. Weitere Unterlagen wurden mit Schreiben vom 22.10. und 29.11.2019 nachgereicht. Zur formellen Rechtmäßigkeitsprüfung standen mir zusätzlich der ausgefertigte Beschluss, der Nachweis zur Bekanntmachung der Sitzung im Amtsblatt, die Einladung an die Gemeinderäte sowie das Sitzungsprotokoll zur Verfügung.

zu 1.

Die Hauptsatzung und ihre Änderung bedürfen gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Sie darf nur versagt werden, soweit die Satzung nicht mit den Gesetzen vereinbar ist. Die Satzung wird erst mit der Genehmigung wirksam (§ 150 Abs. 1 KVG LSA). Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 144 Abs. 1 KVG LSA ist der Landkreis Saalekreis.

Im vorliegenden Fall wird die Genehmigung erteilt, soweit diese gesetzlich erforderlich ist. Die Regelungen in der Hauptsatzung nach § 46 Abs. 1 Satz 2, § 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 sowie § 49 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA unterliegen keiner Genehmigungspflicht.

zu 2.

Die Entscheidung zur Kostenfreiheit beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Salztal

DIENSTSIEGELABDRUCK

zu § 2 Absatz 3

